

Mitteilung über die Ausübung von Nebentätigkeiten gem. § 81 Abs. 5 NKomVG

Sachverhalt:

Im Rahmen der am 01. November 2016 in Kraft getretenen Novelle des NKomVG wurden diverse Anpassungen vorgenommen. Auch im Nebentätigkeitsrecht der Hauptverwaltungsbeamten (HVB) regelt § 81 NKomVG einige Sachverhalte neu. Gemäß § 81 Absatz 5 NKomVG teilt der HVB nunmehr schriftlich oder durch elektronisches Dokument mit, welche anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder diesen gleichgestellten Nebentätigten er derzeit ausübt.

In der Mitteilungen müssen die zeitliche Inanspruchnahme durch die Tätigkeit, die Dauer der Tätigkeit, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers sowie die Höhe der aus diesen Tätigkeiten erlangten Entgelte angegeben werden. Das gilt ebenso für eventuell erlangte geldwerte Vorteile.

Innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Anzeige macht die Kommune ortsüblich bekannt, welche Nebentätigkeiten der HVB nach § 81 Abs. 5 Satz 1 NKomVG mitgeteilt hat.

Weitergehende nebentätigkeitsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Folgende Nebentätigkeiten werden derzeit ausgeübt:

- 1.) Vorstandsmitglied (und Verbandsvorsitz) im Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd
- 2.) Mitglied in der Gesellschafterversammlung der ITEBO Healthcare Solutions GmbH

Beide Tätigkeiten wurden dem Gemeinderat bereits bekanntgegeben und sind genehmigte Nebentätigkeiten. Auf Grund der Novelle des NKomVG erfolgt die Bekanntgabe unter Ergänzung der weiteren Angaben nunmehr erneut.

Zu 1.) Vorstand und Verbandsvorsitz

zeitliche Inanspruchnahme:

monatlich eine Dienstbesprechung, durchschnittliche Dauer ca. 2 Stunden (seit 2014)
jährlich ca. 4 Vorstandssitzungen, durchschnittliche Dauer ca. 2 Stunden (seit 2013)
jährlich 1 Ausschusssitzung, durchschnittliche Dauer ca. 2 Stunden (seit 2013)

Auftraggeber:

Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd

Höhe der Entgelte:

geregelt in der Verbandssatzung (§ 24, Ziffer 2 der Verbandssatzung) auf Grundlage eines Beschlusses durch den Vorstand und den Ausschuss des Verbandes: monatlich 100,- Euro Aufwandsentschädigung sowie monatlich 50,-Euro Fahrkostenpauschale für sämtliche mit der Tätigkeit in Verbindung stehenden Fahrten

Zu 2.) Mitglied in der Gesellschafterversammlung der ITEBO Healthcare Solutions GmbH

zeitliche Inanspruchnahme:

jährlich 2-3 Gesellschafterversammlungen, durchschnittliche Dauer ca. 3 Stunden (seit 2015)
jährlich 1 Aufsichtsratssitzung, durchschnittliche Dauer ca. 3 Stunden (seit 2015)

Auftraggeber:

Für die ITEBO GmbH als Gesellschaftervertreter in der ITEBO Healthcare Solutions GmbH

Höhe der Entgelte:

Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung 40,- Euro pauschale Aufwandsentschädigung inkl. sämtlicher Fahrt- und sonstiger Nebenkosten

Teilnahme an Gesellschafterversammlung 120,- Euro pauschale Aufwandsentschädigung inkl. sämtlicher Fahrt- und sonstiger Nebenkosten

Dem Gemeinderat werden die Tätigkeiten gem. § 81 Abs. 5 NKomVG angezeigt. Eine erneute Genehmigung ist nicht erforderlich. Die Ausübung der Nebentätigkeiten wird entsprechend der neuen Rechtslage ortsüblich bekannt gemacht.

Hilte a.T.W., 19.12.2016

Marc Schewski